

Rückerstattung

Rechtmässig bezogene Alimente sind durch die unterhaltsberechtigzte Person grundsätzlich nicht rückzuerstatten, es sei denn, sie beerbe den zahlungspflichtigen Elternteil oder sie komme in den Genuss von rückwirkend ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen.

Unrechtmässig bezogene Alimente, u. a. bei Nichteinhaltung der Meldepflicht bzw. verspäteter Mitteilung von Angaben gemäss vorherigem Kapitel, sind rückerstattungspflichtig.

Anfragen und Informationen

Sie melden sich telefonisch beim Sozialamt, Alimentenhilfe. Wir vereinbaren mit Ihnen einen Besprechungstermin. Zu diesem Gespräch sind die erforderlichen Unterlagen mitzubringen. Nach Überprüfung des Gesuches erhalten Sie einen einsprachefähigen Entscheid.

Adresse:

Stadt Luzern
Soziale Dienste
Existenzsicherung
Obergrundstrasse 3
6002 Luzern

Telefon 041 208 72 22
Fax 041 208 72 52

Das Alimentenhilfe-Team ist für Sie da. Bei Fragen rufen Sie uns an.

Stand: Januar 2011



Informationen zur Alimentenhilfe

Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

In Ausführung der Art. 131, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt der Kanton Luzern die unentgeltliche Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern.

Wenn AlimentenschuldnerInnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen, können sich Hilfesuchende an das Sozialamt der Stadt Luzern wenden. Die Hilfe ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich. Grundlage des Inkassoauftrages bietet der Rechtstitel (Gerichtsurteil/-entscheid / Unterhaltsvertrag).

Nicht nur die laufenden und verfallenen Kinderalimente, sondern auch Kinderzulagen und Ehegattenalimente sind einzutreiben.

Anspruch auf Inkassohilfe

Der unterhaltsberechtigzte Ehegatte und das unterhaltsberechtigzte Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Luzern haben Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen.

Anspruch auf Bevorschussung

Das unterhaltsberechtigzte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht wenn

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammen wohnen
- das Kind bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in, welches/r die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält
- der Eltern- oder Stiefelternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat festgelegte Einkommens- oder Vermögensgrenze überschreitet

Massgebende Einkommensgrenze

- des Elternteils*: Fr. 33'000.– Reineinkommen n. Steuergesetz
- des Stiefelternteils*: Fr. 50'000.– Reineinkommen n. Steuergesetz
zuzüglich Fr. 10'000.– pro Kind, das im gleichen Haushalt lebt

* in dessen Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt

Massgebendes Vermögen

- beim Elternteil*: Fr. 33'000.– Reinvermögen n. Steuergesetz
- beim Stiefelternteil*: Fr. 55'000.– Reinvermögen n. Steuergesetz

Umfassung der Bevorschussung

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente nicht übersteigen. Kinderzulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

Beginn der Bevorschussung

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, welche im Monat nach der Einreichung des Gesuches fällig werden.

Dauer der Bevorschussung

Die Bevorschussung wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Eine Weiterführung erfolgt nur aufgrund einer Neuüberprüfung. Der Bevorschussungsanspruch endet grundsätzlich mit der Mündigkeit. Wenn das Kind noch in Erstausbildung steht, kann die Bevorschussung über die Mündigkeit hinaus gewährt werden, sofern ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt.

Meldepflicht

Die unterhaltsberechtignte Person oder deren VertreterIn ist verpflichtet, bei der Gesuchseinreichung wahrheitsgemässe Angaben zu machen.

Das Sozialamt ist jeweils sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren, insbesondere Adressänderung, Änderung des Zivilstandes oder der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Änderung des Rechtstitels, Ausbildungsende bzw. -abbruch usw.

Allfällige Direktzahlungen des Unterhaltspflichtigen an die unterhaltsberechtignte Person oder deren VertreterIn sind ebenfalls unverzüglich dem Sozialamt zu melden, sofern dies nicht der Abmachung mit dem Sozialamt entspricht.

Ab dem Zeitpunkt der Bevorschussung geht der Unterhaltsanspruch auf die Stadt Luzern über. Deshalb sollen Zahlungen nur noch an das Sozialamt erfolgen. Direkt vom zahlungspflichtigen Elternteil geleistete Zahlungen sind unverzüglich zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Sozialamt abzurechnen, müsste die Bevorschussung eingestellt werden. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.